

Geschäftsordnung

Stadtelternrat Kindertagesstätten Hessisch Oldendorf

§1 Mitglieder

Mitglieder des Stadtelternrates für Kindertagesstätten der Stadt Hessisch Oldendorf können alle Kindertagesstätten (Kindergärten und Krippen) der Stadt Hessisch Oldendorf werden. Die Eltern der einzelnen Kindertagesstätten benennen einen Vertreter der Eltern als Delegierten und mind. einen Stellvertreter, welche sie im Stadtelternrat vertreten.

§2 Vorstand, Beirat und Wahl

(1) Der Vorstand des Stadtelternrates besteht aus dem Vorsitzenden, 2 stellvertretenden Vorsitzenden, 3 Beisitzern für den Beirat der Stadt Hessisch Oldendorf, optional können noch bis zu 4 weitere Delegierte für etwaige Aufgaben des Stadtelternrates gewählt werden

(2) Der Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder können mit 3/5-Mehrheit des Stadtelternrates gewählt und abgewählt werden.

(3) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder führen ihre Ämter bis zur Übernahme durch die Nachfolger.

(4) Konstituierende Sitzung: Bei der Wahl wird der bisherige Vorstand des Stadtelternrates zwecks Übergabe geladen. Die Wahl erfolgt öffentlich durch Handzeichen. Die Wahlleitung liegt gemäß, Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 7. Februar 2002, § 10 Elternvertretung und Beirat der Kindertagesstätten, bei der Stadt Hessisch Oldendorf.

Einladungen zur konstituierenden Sitzung erfolgend durch die Wahlleitung an den 1. und 2. Vertreter der Kindertagesstätten der Stadt Hessisch Oldendorf oder deren benannten Vertreter.

(5) Wird bei der Wahl des Stadtelternrates der Stadt Hessisch Oldendorf die Satzung nicht eingehalten oder gegen Sie verstoßen ist die Wahl ungültig.

§3 Aufgaben

- (1) Der Vorsitzende (im Verhinderungsfall ein Mitglied des Vorstandes) leitet die Sitzungen und führt die Beschlüsse des Stadtteilernrates aus.
- (2) Dem Schriftführer oder einem anderen Mitglied des Vorstandes obliegt die Anfertigung des Sitzungsprotokolls und aller sonstigen schriftlichen Arbeiten.
- (3) Der Vorstand benennt 1 Delegierten und seinen Stellvertreter/-in aus dem Vorstand für den Sitz des Stadtteilernrates im Ausschuss für Schule und Kindertagesstätten der Stadt Hessisch Oldendorf. Der Delegierte nimmt den Sitz solange wahr, bis der Vorstand einen neuen Delegierten benennt.
- (4) Der Stadtteilernrat nimmt an den Sitzungen des Beirats der Stadt Hessisch Oldendorf mit 3 stimmberechtigte Mitgliedern teil.

§4 Sitzungen

- (1) Der Vorsitzende lädt den Stadtteilernrat mindestens viermal im Jahr zu einer Sitzung unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung schriftlich oder per Email ein.
- (2) Für eine ordnungsgemäße Einladung zur Sitzung des Stadtteilernrates sind der 1. und 2. Elternvertreter der Kindertagesstätte der Stadt Hessisch Oldendorf geladen.
- (3) Der Stadtteilernrat ist innerhalb von 14 Tagen einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder es verlangen.
- (4) Die Einladungsfrist beträgt 10 Werktage. In begründeten Fällen kann die Frist auf 5 Werktage abgekürzt werden. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per Email.
- (5) Die Sitzungen des Stadtteilernrates sind öffentlich. Auf Antrag eines Mitgliedes des Vorstandes oder der Mitglieder kann ein nichtöffentlicher Sitzungsteil an die öffentliche Sitzung angeschlossen werden. Dies ist mit Angabe des Tagesordnungspunktes am Beginn einer Sitzung zu bekunden.
- (6) Antragsberechtigt sind Mitglieder des Stadtteilernrates.

(7) Die/Der Vorsitzende lädt bei Bedarf auf Beschluss des Vorstandes Referenten der Stadt Hessisch Oldendorf oder andere Nichtmitglieder des Stadtelterrates zu Sitzungen desselben ein.

(8) Sollte ein Mitglied des Stadtelterrates verhindert sein, so muss ein Stellvertreter angesprochen und die Einladung an ihn weitergeleitet werden. Der 1. und 2. Elternvertreter der Kindertagesstätten der Stadt Hessisch Oldendorf entsenden ihren 3. Vertreter oder bestimmen einen Vertreter aus ihren Reihen. Der Vorstand muss dazu informiert werden.

(9) Zur Geschäftsordnung muss das Wort jederzeit erteilt werden.

(10) Die Wahl der Elternvertreter der Kindertagesstätten der Stadt Hessisch Oldendorf muss bis zum 31.10. des Kindergartenjahres erfolgen.

(11) Die Wahl des Stadtelterrates der Stadt Hessisch Oldendorf muss bis zum 30.11. des Kindergartenjahres erfolgen.

§5 Beschlussfassung

(1) Der Stadtelterrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann in der nächsten Sitzung über den Gegenstand der Abstimmung auch dann beschlossen werden, wenn die erforderliche Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend ist, hierauf ist in der Einladung zur nächsten Sitzung hinzuweisen.

(2) Beschlüsse und Anträge zur Tagesordnung werden mit der 3/5 Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmübertragung ist unzulässig.

(3) Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(4) Änderungen der Geschäftsordnung können nur auf schriftlichen Antrag und mit 3/5-Stimmenmehrheit der Mitglieder des Stadtelterrates vorgenommen werden.

(5) Abgestimmt wird offen durch Handzeichen.

§6 Protokoll

- (1) Über jede Sitzung des Stadtelternrates wird eine Niederschrift angefertigt, die dem Vorsitzenden vorzulegen ist.
- (2) Die Niederschrift muss enthalten
Ort, Beginn und Ende der Sitzung, eine beigefügte Mitgliedsliste mit Eintragung der Erschienenen der konstituierenden Sitzung am Beginn des Kindergartenjahres,
Beschlussfassung mit Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Stimmabgaben und den wesentlichen Verlauf der Sitzung
- (3) Das Protokoll bedarf der Genehmigung des Stadtelternrates.
- (4) Das Protokoll ist spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zu verschicken.

§7 Ausschüsse

- (1) Der Stadtelternrat kann Ausschüsse einsetzen.
- (2) Auch Nichtmitglieder - deren Zahl diejenige der Mitglieder des Stadtelternrates nicht übersteigen soll - können zu den Beratungen zugezogen werden.
- (3) Der Vorsitzende/r oder der 2. Vorsitzende/r des Stadtelternrates ist berechtigt, an den Ausschusssitzungen für Schule, Familie und Sport der Stadt Hessisch Oldendorf teilzunehmen. Eine Teilnahme zu diesen Ausschusssitzungen für Schule, Familie und Sport erfolgt ausschließlich auf Einladung vom Rat der Stadt Hessisch Oldendorf und es kann auch nur mit dieser Einladung eine Teilnahme an der Ausschusssitzung erfolgen.
- (4) Der Vorsitzende/r oder der 2. Vorsitzende/r des Stadtelternrates ist zu hören in den Ausschusssitzungen für Schule, Familie und Sport der Stadt Hessisch Oldendorf zu der geladen wurde, aber nur in denen die in wichtigen Angelegenheiten, die die Kindertagesstätten der Stadt Hessisch Oldendorf betreffen. Er hat die Aufgabe als Sachverständiger den Ausschuss zu beraten. Eine Teilnahme zu diesen Ausschusssitzungen für Schule, Familie und Sport erfolgt ausschließlich auf Einladung vom Rat der

Stadt Hessisch Oldendorf und es kann auch nur mit dieser Einladung eine Teilnahme an der Ausschusssitzung erfolgen.

(4) Der Stadelternrat entsendet zum Beirat der Stadt Hessisch Oldendorf 3 stimmberechtigte Mitglieder, welche aus den Reihen des Vorstands des Stadelternrates gewählt worden sind. Der Beirat der Stadt Hessisch Oldendorf lädt zu den Sitzungen des Beirats ein.

(5) Im Übrigen finden die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung.

Die Geschäftsordnung ist mit der erforderlichen Mehrheit der gesamten Mitglieder des Stadelternrates für Kindertagesstätten der Stadt Hessisch Oldendorf beschlossen worden.

Erstellung der 1. Geschäftsordnung am 20.03.2019.

Letzte Änderung gemäß Protokoll Stadelternrat Sitzung vom 19.12.2019.

Hessisch Oldendorf, den 19.12.2019

Vorsitzende/r des Stadelternrates

2. Vorsitzende/r des Stadelternrates

3. Vorsitzende/r des Stadelternrates